

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 172.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Keßtler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 4 December 1852, die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

1.

Vom 1. Januar 1855 geht die zehrer noch bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat über und der gesammte Justizaufwand wird von da ab aus der Landeskasse bestritten.

2.

Die einzelnen Patrimonialgerichte des Landes werden demjenigen Landesherrlichen Justizante zugewiesen, in dessen Bezirke sie liegen.

3.

Der Sitz des Justizantes Gera wird von Untermhaus nach Gera verlegt und es wird für den Stadt- und den Landbezirk des Fürstenthums Gera ein

Civil-Gerichtsamt

gebildet, welches die Civilgerichtsbarkeit innerhalb des Fürstenthums Gera in erster Instanz zu verwalten hat.

Ausnahmsweise bestehen für's Erste die Patrimonialgerichte zu Köstlich sowie zu Dürrenberg und Partmannsdorf fort, welche jedoch als Gesamtgericht den Sitz zu Köstlich haben und rüchfichtlich deren die Schluß-Bestimmung der Verordnung vom 19. Januar 1833 §. 2 künftig in Wegfall kommt.

Abgegeben am 3. Januar 1855.

31